

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0154/19

Titel

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg - Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der im Betreff genannten Drucksache 0154/19 nimmt das Rechtsamt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt lauten:

"Der Einwohnerantrag "Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg" ist unzulässig."

Begründung:

Der Einwohnerantrag gemäß § 7 Abs. 1 ThürEBBG lautet wie folgt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, zur Sicherung der Interessen einerseits der Anwohner und andererseits des Investors eine Vergnügungsstätte für den Standort "Am Wasserturm 10" eine rechtsfehlerfreie Bauleitplanung durchzuführen.

Gemäß § 16 Satz 2 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat (hier der Stadtrat Erfurt) über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt gemäß § 16 Satz 2 ThürKO das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG). Der § 7 Abs. 1 ThürEBBG entspricht nach seinem Regelungsinhalt dem § 16 Satz 1 ThürKO.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat – hier der Stadtrat Erfurt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG).

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 erfüllt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürEBBG).

Zwar erfüllt der Einwohnerantrag die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 ThürEBBG. Nach dieser Bestimmung haben Einwohner in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (hier der Landeshauptstadt Erfurt) das Recht, Einwohneranträge zu stellen.

Auch das verfolgte Ziel des Einwohnerantrages wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürEBBG als zulässig erachtet. Ein Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan kann zulässiger Antrag eines Einwohnerantrages sein, soweit keine Beschränkung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Einwohnerantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 ThürEBBG in der Weise auszulegen, dass die Stadtverwaltung aufgefordert wird, eine rechtsfehlerfreie Bebauungsplanung durchzuführen, da die Landeshauptstadt Erfurt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan verfügt.

Allerdings scheidet der Antrag an den formalen Voraussetzungen des § 6 ThürEBBG.

Danach müssen bei einem Einwohnerantrag

- a) der Inhalt des Antrages (§ 6 Absatz 1),
- b) die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson sowie ein datenschutzrechtlicher Hinweis zur Erhebung der personenbezogenen Daten (§ 6 Absatz 2)

auf der jeweiligen Unterschriftenliste vollständig enthalten sein.

Die Unterschriftenlisten wurden in 4 Schnellheftern eingereicht. Diese enthalten jeweils ein Deckblatt mit den o.g. Angaben. Auf den einzelnen Unterschriftenlisten sind dagegen weder der Inhalt des Einwohnerantrages noch Ansprechpartner und datenschutzrechtliche Hinweise angebracht. Damit erfüllen die eingereichten Unterschriftenlisten nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ThürEBBG.

Darüber hinaus dürfen gem. § 6 Abs. 4 ThürEBBG nach der Unterschriftsleistung von Dritten keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden. Auf vorgelegten Unterschriftenlisten zum Einwohnerantrag Wohnqualität Am Wasserturm und Ringelberg wurden offenkundig (Schreibmittel, Schrift) mehrfach handschriftliche Nachtragungen von Dritten vorgenommen (Ergänzung der Anschrift und Datum).

Damit wurden die Anforderungen an den Einwohnerantrag nach ThürEBBG nicht eingehalten. Eine nähere Prüfung der vorgelegten Unterschriften erübrigt sich.

Anlagen

i.V. Kühnert
Unterschrift Amtsleiter

08.02.2019
Datum